



Foto: landpixel

Keine Umsatzsteuer für Lohnarbeiten eines Landwirts

Dienstleistungen. Um den eigenen Mähdrescher besser auszulasten, mähte ein Landwirt zusätzliche Flächen für andere Betriebe im Lohn. Das Verhältnis der eigenen Druschfläche zu der in Dienstleistung gedroschenen Fläche lag bei ca. 20 zu 80. Der Landwirt ging davon aus, dass

die Leistungen der umsatzsteuerlichen Pauschalierung unterlagen und führte keine Umsatzsteuer ab. Das sah das Finanzamt anders und verlangte 19% Umsatzsteuer, da der Mähdrescher nicht weit überwiegend für die eigene Produktion verwendet wurde.

Zu Unrecht, wie der BFH jetzt entschied. Landwirtschaftliche Dienstleistungen sind nach EU-Recht Dienstleistungen, die von einem Landwirt mithilfe seiner Mitarbeiter oder der normalen Betriebsausrüstung erbracht werden. Außerdem tragen sie zur landwirtschaftlichen Produktion bei. Hierzu zählen insbesondere Dienstleistungen wie z.B. Arbeiten des Anbaus, der Ernte, des Dreschens, des Pressens, des Lesens und Einsammelns, einschließlich des Säens und Pflanzens. Und das ist im vorliegenden Fall gegeben.

Außerdem erbringt der Landwirt die Druscharbeiten mit seinem normalen Ausrüstungsbestand. Berücksichtigt wurde vom BFH allerdings, dass er insgesamt nur einen einzigen Mähdrescher hatte. Weitergehende Wirtschaftlichkeitsberechnungen oder Angemessenheitsbetrachtungen in Bezug auf die eigenbetriebliche Verwendung waren nicht anzustellen.

*Brigitte Barkhaus,
LBH-Steuerberatungsgesellschaft mbH,
Friedrichsdorf*

Quelle: BFH-Urteil vom 6. September 2018,
V R 55/17, NWB Dok Nr. CAAAH 01426

Online-Handel nur noch mit Unternehmerbescheinigung

Der Handel auf elektronischen Marktplätzen boomt. Der Gesetzgeber geht nun gegen »schwarze Schafe« vor, die den Fiskus bei Amazon, Ebay und Co. um viel Geld prellen. Im Kampf gegen Steuerbetrug werden die Regeln im Online-Handel verschärft. Plattformbetreiber sind seit 1. Januar 2019 verpflichtet, persönliche Daten der Unternehmer aufzuzeichnen, die dort ihre Produkte anpreisen. Dies kann auch Landwirte treffen, wenn sie im Onlinegeschäft aktiv sind.

Um diesen strengen Aufzeichnungspflichten nachzukommen, verlangen die Betreiber von elektronischen Marktplätzen von allen Händlern eine Bescheinigung über deren umsatzsteuerliche Erfassung. Damit schützen sie sich vor einer Haftungsinanspruchnahme bei nicht abgeführter Umsatzsteuer durch den verpflichteten Unternehmer. Bisher lag die Versteuerungspflicht bei den Händlern, die die Plattformen zum Verkauf von Waren nutzen – oft hat das Finanzamt aber mangels Adressen keinen Zugriff, wenn die Verkäufer die fälligen Steuerzahlungen nicht entrichten. Nun haften die Online-Marktplätze für die Umsatzsteuer ihrer Händler.

Das Bundesministerium für Finanzen hat dafür ein Antragsformular bereitgestellt. Der Antrag ist schriftlich per Post oder E-Mail an das zuständige Finanzamt zu senden. Die Bescheinigung ist gültig bis zum 31. Dezember 2021. Sie wird zunächst in Papierform erteilt, es soll jedoch ein elektronischer Abruf eingerichtet werden.



Foto: William W. Potter – stock.adobe.com

Dem Steuerbetrug auf Online-Plattformen soll der Riegel vorgeschoben werden.

Hinweis. Landwirte, die Handel über Onlineportale betreiben, sollten schnellstmöglich einen Antrag nach dem amtlichen Vordruckmuster »USt 1 TJ« bei ihrem Finanzamt stellen. Es ist derzeit nicht abzusehen, wie lange die Bearbeitungszeit für die Ausstellung der Bescheinigung sein wird und wie die Marktplatzbetreiber reagieren, wenn zunächst keine Bescheinigung vorliegt.

Quelle: BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2018, III C 5 - S 7420/14/10005-06, www.bundesfinanzministerium.de